



Artenschutzprüfung (ASP)

zum

Bebauungsplan Nr. 114 „Drehberg“, 2. Änderung Meschede

erstellt im Auftrag von:



Oktober 2014



Impressum

Auftraggeber:

Immobilien Becker GmbH
Friedrichstraße 23
59929 Brilon

Bearbeitung:

Kuhlmann & Stucht GbR
Stalleickenweg 5
44867 Bochum

Projektbearbeitung:

Andreas Kuhlmann, Dipl.-Biologe

Bochum, 9.10.2014

(A. Kuhlmann)



Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	2
2.	Rechtsgrundlagen	2
3.	Methodische Vorgaben	4
4.	Plangebiet und Vorhaben	4
4.1	Beschreibung des Plangebietes	4
4.2	Beschreibung der Planung	6
4.3	Beschreibung der Wirkfaktoren	6
5.	Vorkommen planungsrelevanter Arten	7
5.1	Potenzielles Artenspektrum	7
5.2	Vertiefte Betrachtung der Arten	8
6.	Hinweise zu Vermeidung und Minderung	12
7.	Zusammenfassung	12
8.	Literatur und Quellen	13

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	5
Abb. 2:	Plangebiet	5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Nachgewiesene Artvorkommen MTB 46154 Meschede	7
---------	-----------------------------------------------	---



1. Aufgabenstellung

Für die ca. 0,8 ha große Fläche, die östlich an das Neubaugebiet „Drüerberg“ anschließt, gibt es den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 114, 1. Änderung, „Drehberg“. Dieser soll nun eine 2. Änderung erfahren, um eine bessere Nutzung der vorhandenen Flächen zu erreichen.

Die Stadt Meschede hat dazu die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen.

In einer Artenschutzprüfung ist darzulegen, dass das Vorhaben nicht gegen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zum Artenschutz verstößt.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010.

Mit der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG definiert die besonders und streng geschützten Arten:

13. besonders geschützte Arten

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

14. streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2



aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG macht folgende Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (Störungsverbot)*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot)*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Betrachtet werden hier nach den Vorgaben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die sogenannten „planungsrelevanten“ Arten:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (FFH-RL) (streng geschützt)
- Europäischen Vogelarten
 - der VS-RL, Anh. I und des Art 4(2)
 - der Roten Liste NRW (1, R, 2, 3, I)
 - Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2
 - Rezente, bodenständige Vorkommen bzw. regelmäßige Durchzügler oder Wintergäste,
 - Koloniebrüter (tls. streng, tls. nur besonders geschützt)
- Sonstige streng geschützte Arten.

Bei allen übrigen Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.



3. Methodische Vorgaben

Methodische Vorgaben sind der gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben zu entnehmen.

Die Artenschutzprüfung wird in 3 Stufen mit zunehmender Konkretisierung durchgeführt:

- Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren des Vorhabens)
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
- Stufe III: Ausnahmeverfahren

In der Stufe I wird zunächst geprüft, ob Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder zu erwarten sind. Anschließend werden die anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens hinsichtlich möglicher Auswirkungen betrachtet.

Kommt die Stufe I zu dem Ergebnis, dass planungsrelevante Arten vorhanden sind und durch die Wirkfaktoren betroffen sein können, so wird in der Stufe II jede dieser Arten einer vertieften Überprüfung unterzogen, inwieweit Betroffenheiten vorliegen. Bei relevanten Betroffenheiten werden falls möglich Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen zum Risikomanagement abgeleitet. Abschließend wird in Stufe III geprüft, ob und welche Verbotstatbestände weiterhin erfüllt werden und ob eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich wird.

Verbotstatbestände werden dann nicht erfüllt bei:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht,
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore,
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann. (MWEBWV NRW 2010)

4. Plangebiet und Vorhaben

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in Meschede am östlichen Ortsrand. Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick über die Lage des Plangebietes und sein Umfeld.

Abb. 1: Lage des Plangebietes



© GeoServer NRW

Das Plangebiet befindet sich auf einem leicht nach Norden geneigten Ruhrhang und ist derzeit von Vegetation freigestellt, lediglich ein kleiner Bolzplatz ist durch Wiesennutzung gekennzeichnet. Zuvor wurde die Fläche von Staudenfluren und einzelnen Sträuchern eingenommen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha.

Abb. 2: Plangebiet



Im Osten grenzen junge Nadelbaumkulturen an, im Norden eine Baumhecke aus heimischen Gehölzen. Der Westen ist durch die bestehende Wohnbebauung „Drüerberg“ gekennzeichnet, von hier erfolgt auch die Erschließung des geplanten Baugebietes. Im Süden befindet sich ein landwirtschaftlicher Weg (Drehberg), an den Fichten sowie Rodungsflächen Strauch- und Staudenfluren anschließen.

Das Plangebiet und die angrenzenden Strukturen wurden am 18.09.2014 intensiv begangen. Die Baumhecke im Norden und der Fichtenbestand im Süden wurden im an das Plangebiet angrenzenden Teil auf Horst- und Höhlenbäume überprüft.

Hinweise auf Horst- und Höhlenbäume fanden sich nicht.

4.2 Beschreibung der Planung

Der bestehenden rechtkräftige Bebauungsplan Nr. 114.1 aus dem Jahr 2002 sieht die Anlage von Wohnbebauung als Allgemeines Wohngebiet vor. Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 0,4. Neben den Wohnbauflächen sind Verkehrsflächen zur Erschließung, ein Kinderspielplatz und eine weitere öffentliche Grünfläche, Pflanzflächen mit heimischen Sträuchern sowie eine Streuobstwiese festgesetzt.

Die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 strukturiert die Flächen neu. Der Kinderspielplatz entfällt. Statt der ursprünglich vorgesehenen 8 Bauplätze sollen nun 12 Bauplätze geschaffen werden.



4.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

Baubedingt

Die nachfolgend aufgeführten 'Baubedingten Wirkfaktoren' umfassen die mit dem Baubetrieb verbundenen Beeinträchtigungen, die während der Bauzeit auftreten können und für die artenschutzrelevante Auswirkungen nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

Die Herrichtung des Baufeldes verursacht Störwirkungen und kann durch den Abriss von Gebäuden und Rodungsarbeiten auch zu Verletzungen oder Tötungen planungsrelevanter Arten führen (z. B. Fledermäuse in Gebäuden oder Baumhöhlen/ -spalten).

Weitere Wirkfaktoren können durch temporäre Flächenbeanspruchungen, baubedingte Verkehre, Lärmemissionen und Erschütterungen entstehen.

Anlagebedingt

Mit der Umsetzung der Baumaßnahmen geht in der Regel eine Änderung der bestehenden Biotop- und Habitatstrukturen im Plangebiet einher. Dies kann planungsrelevante Arten durch den Verlust von Habitat oder Lebensraum betreffen, zudem können Verluste von essentiellen Teilhabitaten (z. B. Winterquartiere oder Wanderrouten) und Trenn- und Barrierewirkungen entstehen. Durch Versiegelung und Bebauung sowie anfallendes Oberflächenwasser kann es zudem zu Wirkungen auf Oberflächengewässer und Gewässersysteme kommen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingte Wirkfaktoren können durch die nutzungsbedingten Störwirkungen (Menschen, Kfz-Verkehre) entstehen. Weitere betriebsbedingte Wirkfaktoren, die planungsrelevante Arten betreffen können, sind mögliche Emissionen von Schall, Schadstoffen und Licht.

5. Vorkommen planungsrelevanter Arten

5.1 Potenzielles Artenspektrum

Die Auswertung des FIS/LINFOS (LANUV) am 22.09.2014 ergab für das Plangebiet und sein potentiell betroffenes Umfeld keine Nachweise planungsrelevanter Arten.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Messtischblatts (MTB) 46154 Meschede, 4. Quadrant. Für den Quadranten sind folgende planungsrelevante Arten nachgewiesen (22.09.2014):

Tab. 1: Nachgewiesene Artvorkommen MTB 46154 Meschede

Art	Status*	RL**	Anmerkungen	EZ+
Säugetiere				
Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)	S, A.IV	- / 3	Gebäudefledermaus	G
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	S, A.IV	2 / 2	Baumquartiere, aber	G



Art	Status*	RL**	Anmerkungen	EZ+
			auch Gebäude	
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	S, A.IV	- / -	Gebäudefledermaus	G
Vögel				
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	B	3 / -	BV	U
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	S, A. I	- / V	BV	G
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	B	3S / -	BV	U↓
Feldschwirl (<i>Locustella naevia</i>)	B	3 / -	BV	U
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	B	3 / -	BV	U
Grauspecht (<i>Picus canis</i>)	S, A. I	3 / 3	BV	U↓
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	S	V / -	BV	G
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	B	3 / -	BV	G
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	S	- / -	BV	G
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	B	3 / -	BV	U
Neuntöter (<i>Lanius colluria</i>)	B	VS / -	BV	G↓
Raubwürger (<i>Lanius excubitor</i>)	S, Art. 4	1S / 1	BV	S
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	S, A. I	RS / -	BV	U
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	B	V / -	BV	U↓
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	S, A. I	3 / V	BV	U
Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	S, A. I	R / -	BV	G
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	S, A. I	-S / -	BV	G
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	S	N / -	BV	G
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	S	V / -	BV	G
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	S	2 / V	BV	U↓
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	S, A. I	VS / 3	BV	G
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	B	3 / -	BV	G
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	S	- / -	BV	G
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	S	V / -	BV	U
Wachtel (<i>Coturnix coturnis</i>)	B	2 S / -	BV	U
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	S, A. I	2 / -	BV	U

* S = streng geschützte Art, B = besonders geschützte Art, A. IV = Anhang IV der FFH-Richtlinie, A. I = Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie, Art.4 = Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie

** RL = Status Rote Liste NRW/D, 0 = ausgestorben, 1 = vom Ausstreben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, S = von Naturschutzmaßnahmen abhängig, R = arealbedingt selten
I = gefährdete wandernde Art, G = Gefährdung anzunehmen *** BV = Brutvogel, DZ = Durchzügler,
+ EZ = Erhaltungszustand kont. Reg. G = günstig, U = ungünstig, unzureichend, S = ungünstig/schlecht,
↓ Tendenz negativ, ↑ Tendenz positiv, k. A. = keine Angabe

5.2 Vertiefte Betrachtung der Arten

Das Plangebiet weist keine Gebäude oder Bäume auf, die als Quartiere der drei nachgewiesenen Fledermausarten dienen könnten, so dass die Verletzung von Verboten des § 44 (1) für die Artengruppe der **Fledermäuse** sicher ausgeschlossen werden kann.

Der **Baumpieper** bewohnt offenes bis halboffenes Gelände, die eine strukturreiche Krautschicht und einen Anteil höherer Gehölze als Singwarten aufweisen. Dies können Waldränder, Lichtungen u. Ä. sein. Das Nest wird am Boden unter Büschen und Bulten angelegt. Das gerodete Plangebiet weist keine Vegetationsstrukturen auf, die sich als Neststandort eignen. Zudem bestehen Störwirkungen durch das angrenzende Wohngebiet und den Bolzplatz. eine Verletzung der Verbote des § 44 ist damit nicht zu erwarten.



Der **Eisvogel** besiedelt Abbruchkanten und Steilufer naturnaher Fließ- oder Stillgewässer, wo er Höhlen und Röhren in Lehm oder Sand bebrütet. Das Plangebiet und sein Umfeld stellen aufgrund fehlender unmittelbarer Nähe zu einem gewässerbegleitenden Steilufer allerdings keinen Lebensraum für diese Art dar; so dass eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 auszuschließen ist.

Die **Feldlerche** als ursprünglich steppenbewohnende Art bevorzugt weite, offene Feldfluren, seien es Ackerbrachen, extensiv genutztes Grünland, reich strukturiertes Ackerland oder Heidegebiete. Das Plangebiet mit den angrenzenden Gehölzen und der Wohnbebauung im Westen stellt kein geeignetes Habitat für die Art dar, eine Verletzung der Verbote des § 44 ist damit auszuschließen.

Der **Feldschwirl** besiedelt feuchte Extensivgrünländer mit teilweiser Verbuschung, Waldlichtungen oder Verlandungsbereiche von Gewässern. Er brütet meist in Bodennähe bzw. direkt auf dem Boden. Im Plangebiet selbst finden sich keinerlei typische Habitatstrukturen so dass Vorkommen des Feldschwirls und eine Betroffenheit auszuschließen sind.

Der **Feldsperling** siedelt in Agrarlandschaften mit hohen Anteilen von Grünland, Feldgehölzen und Walrändern. In Randbereichen dringt er bis in Siedlungsbereiche vor. Der Feldsperling ist ein Höhlenbrüter und nutzt Spechthöhlen, Faulhöhlen bis hin zu Nischen in Gebäuden oder Nistkästen. Die Begehung des Plangebietes und des Umfeldes ergab keine Hinweise auf Vorkommen der Art.

Der **Grauspecht** bevorzugt als Lebensraum strukturreiche Laub- und Mischwälder und zur Nahrungssuche Waldränder mit Anteilen von offenen Flächen. Für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen kann ein Vorkommen des Grauspecht aufgrund der Lebensraumstruktur ausgeschlossen werden, so dass eine Verletzung von Verbotstatbeständen des § 44 ebenfalls auszuschließen ist.

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit Wechsel aus geschlossenem Wald, Waldinseln und Feldgehölz. Horste finden sich meist in Wäldern mit altem Baumbestand in 14 – 28 m Höhe. Im Plangebiet und den angrenzenden Gehölzen befindet sich kein Horstbaum des Habichts, eine Betroffenheit ist auszuschließen.

Der **Kleinspecht** besiedelt lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen oder feuchte Erlen-Hainbuchenwälder mit hohem Anteil von Tot- und Altholz. In Siedlungsbereichen findet man den Kleinspecht hin und wieder in strukturreichen Parkanlagen bzw. Gärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Im Plangebiet sowie der Umgebung sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden, Verletzungen der Verbotstatbestände für die Art somit auszuschließen.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Bereiche der Kulturlandschaft, sofern geeignete Brutplätze vorhanden sind. Dies sind Baumbestände in Waldrandgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen oder auch Einzelbäume. Als Jagdgebiet dient Offenland in der Umgebung des Horstes, der in 10 – 20 m Höhe errichtet wird. Im Plangebietes und dessen Umfeld befinden sich keine Horste von Mäusebussarden, eine Betroffenheit ist auszuschließen.



Als Kulturfolger siedet die **Mehlschwalbe** auch in menschlichem Siedlungsbereichen und brütet in Kolonien an den Wänden (in Lehmnestern) freistehender größerer Gebäude oder technischer Anlagen. Zur Nahrungssuche sucht die Mehlschwalbe insektenreiche Agrarlandschaften in Brutplatznähe auf. Im Plangebiet oder den angrenzenden Bereichen befindet sich keine Kolonie der Lehmshwalbe.

Der **Neuntöter** besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit lockerem Gebüschbestand und Einzelbäumen als auch insektenreiche Saum- oder Ruderalstrukturen. Dies können Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie Windwurfflächen sein. Brutplätze finden sich in dichten hochgewachsenen Büschen. Im Plangebiet bestehen keine Brutplätze.

Der **Raubwürger** bevorzugt als Habitat offene bis halboffene und reich strukturierte Landschaften mit niedrig wachsender Kraut- bzw. Grasflur mit leichtem Gehölzanteil. Geeignete Habitat können ausgedehnte Heide- und Moorgebiet, gebüschreiche Trockenrasen und extensiv genutzte Grünlandbereiche sein. Auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten ist der Raubwürger zu finden. Die Struktur des Plangebietes und der Umgebung entsprechen den Habitatanforderungen des Raubwürgers nicht, Vorkommen der Art sind auszuschließen.

Als Charakterart für die reich strukturierten Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirge bevorzugt der **Raufußkauz** Altholzbestände mit einem ausreichenden Höhlenangebot und deckungsreiche Tageseinstände (meist Fichten). Nahrungsflächen sind Schneisen, Lichtungen, Waldwiesen, Wege oder Waldränder. Im Plangebiet und der Umgebung finden sich solche Voraussetzungen nicht, ein Vorkommen des Raufußkauzes und Verletzungen der Verbotstatbestände können sicher ausgeschlossen werden.

Die **Rauchschwalbe** ist Charakterart für eine extensive, bäuerliche Kulturlandschaft, in urbanen Räumen fehlt sie. Sie brütet in Einflugmöglichkeiten von Ställen, Scheunen etc. und baut ihr Netz aus Lehm und Pflanzenteilen. Im Plangebiet und der Umgebung sind aufgrund solcher fehlender Strukturen keine Brutplätze der Rauchschwalbe vorhanden.

Der **Rotmilan** tritt in Nordrhein-Westfalen als seltener bis mittelhäufiger Brutvogel auf. Er bevorzugt reich strukturierte Landschaften mit Feldgehölz und Waldbestand. Er gilt als reviertreu und nutzt zur Jagd Agrarflächen mit mosaikartigem Wechsel von Äckern und Wiesen. Brutplätze sind störungsarme lichte Altholzbestände oder Waldränder. NRW trägt hier besondere Verantwortung, da 65 % des Weltbestandes in Deutschland vorkommt. Für das Plangebiet und Umgebung kann ein Brutplatz des Rotmilans ausgeschlossen werden.

Der **Schwarzspecht** siedelt bevorzugt in ausgedehnten Waldgebieten ist aber auch in Feldgehölzen zu finden. Wichtig ist ein hoher Anteil von Totholz, da seinen Nahrungsgrundlage aus holzbewohnenden Wirbellosen besteht. Brutreviere haben eine Größe von 250 – 400 ha Waldfläche. Die Begehung ergab keine Hinweise auf Spechthöhlen im Umfeld des Plangebietes, so dass Verstöße gegen die Verbote des § 44 ausgeschlossen sind.

Der **Sperlingskauz** besiedelt reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder. Entscheidend sind deckungsreiche Tageseinstände und lichte Baumbestände mit Singwarten und



Höhlenbäumen. Zur Jagd dienen Waldränder und Lichtungen. Für das Plangebiet und sein direktes Umfeld kann ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden. Verstöße gegen die Verbote des § 44 sind auszuschließen.

Der **Sperber** nutzt als Lebensraum vielfältige und Gehölzreiche Kulturlandschaften, die ein ausreichendes Nahrungsangebot (meist Kleinvögel) bieten. Dies können offene Parklandschaften mit Waldinseln, Feldgehölz und Gebüsch sein. Im Siedlungsbereich findet man ihn auch in Fichtenbeständen von Park- und Grünanlagen. Brutplätze sind ebenfalls meist Nadelbaumbestände mit ausreichender Deckung und Anflugmöglichkeit. Der Horst findet sich meist in 4 – 18 m Höhe. Im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld befindet sich kein Horstplatz des Sperbers, eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.

Der **Turmfalke** findet sich in offenen reich strukturierten Kulturlandschaften, teilweise auch in Siedlungsbereichen, gar in Städten. Nahrungsgebiete sind Flächen wie Dauergrünland, Äcker und Brachflächen mit niedriger Vegetation. Der Turmfalke errichtet seinen Horst in Felsnischen oder Halbhöhlen sei es in Felswänden, Steinbrüchen oder an Gebäuden. In Einzelfällen könne auch alte Krähenester gewählt werden. Im Bereich des Plangebietes und dessen Umfeld befindet sich kein Brutplatz des Turmfalken, eine Betroffenheit der Art ist somit auszuschließen.

In NRW ist die **Turteltaube** als mittelhäufiger Brutvogel eingestuft. Sie besiedelt als ursprünglicher Steppenbewohner offene bis halboffene Parklandschaften mit Wechsel von Agrarflächen und Gehölzen, wo sich auch meist der Brutplatz findet. Nahrungsflächen sind Grünland- und Ackerflächen. Im Plangebiet finden sich keine Gehölze, die der Turteltaube als Brutplatz dienen könnten, so dass Brutvorkommen im Plangebiet sicher auszuschließen sind.

Der Primärlebensraum des **Uhus** ist eine recht gegliederte Waldlandschaft, die mit Felsen durchsetzt ist, oder Steinbrüche und Abgrabungen. Nistplätze sind ungestörte bzw. störungsarme Feldwände und Steinbrüche, die einen freien Anflug bieten. Baum-, Boden- und auch Gebäudebruten sind bekannt aber selten. Aufgrund der Habitatansprüche kann ein Brutvorkommen des Uhus im Bereich des Plangebietes und dem direkten Umfeld ausgeschlossen werden.

Der **Waldlaubsänger** konzentriert sein Vorkommen auf Bereiche oberhalb von 150 m ü. NN. Er besiedelt lichte Laub- und Misch- und Buchwälder, aber auch Parkanlagen. Das Plangebiet weist keine Wälder auf, Brutvorkommen des Waldlaubsängers sind nicht vorhanden.

Der **Waldkauz** findet sich in strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot. Die Brutplätze liegen in lichten Altholzbeständen in Misch- oder Laubwäldern oder Parkanlagen, sofern ein ausreichendes Angebot an Höhlen zu finden ist. Im Plangebiet und dessen Umfeld befinden sich keine Baumhöhlen, die als Brutplatz des Walkauzes dienen könnten. Verstöße gegen die Verbote des § 44 sind für die Art somit auszuschließen.

Die **Waldohreule** bevorzugt halboffene Parklandschaften mit Baumgruppen, Waldrändern oder Feldgehölzen, ist aber auch in Siedlungsbereichen in Parks und Grünanlagen anzutreffen. Zur Jagd dienen ihr Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Die Begehung der angrenzenden Gehölzbestände ergab keine Hinweise auf Nester von Krähe, Elster oder



Mäusebussard, die von der Waldohreule genutzt werden könnten. Damit sind Verstöße gegen die Verbote des § 44 auszuschließen.

Als Lebensraum bevorzugt die **Wachtel** offene und gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen und Ackerbrachen, die eine hohe Krautschicht zur Deckung bieten. Ihre Nahrung, Insekten, suchen die Wachteln an Weg- und Ackerrainen oder unbefestigten Wegen. Im Plangebiet und Umgebung sind keine für die Wachtel geeigneten Lebensräume vorhanden, Vorkommen und Betroffenheiten sind sicher auszuschließen.

Der **Wespenbussard** besiedelt reich strukturierte und halboffene Landschaften mit altem Baumbestand und sucht seine Nahrung an Waldrändern und Säumen von offenem Grünland, aber auch auf Lichtungen geschlossener Waldbestände. Seinen Horst baut der Wespenbussard in Laubbäumen in 15 – 20 m Höhe. Ein Horst des Wespenbussards ist im Plangebiet und der direkten Umgebung nicht vorhanden, Verstöße gegen die Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Die vorhandenen und zu erwartenden **nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten** im Plangebiet und dessen Umfeld sind Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG liegt auch bei einer Betroffenheit nicht vor, da die lokale Population nicht erheblich gestört wird und die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Verletzungen oder Tötungen durch das Vorhaben sind für diese Arten ebenfalls auszuschließen.

6. Hinweise zu Vermeidung und Minderung

Besondere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Verstößen gegen die Verbote des § 44 BNatSchG sind nicht zu beachten.

7. Zusammenfassung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 114, 1. Änderung „Drehberg“ sieht die Errichtung von Wohnbebauung am östlichen Ortsrand von Meschede im Anschluss an das Wohngebiet „Drüerberg“ vor. Er soll im Zuge einer 2. Änderung angepasst werden, um eine bessere Nutzung der vorhandenen Flächen zu erreichen. Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Meschede und wurde ursprünglich als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Die Artenschutzprüfung prüft und dokumentiert, ob das Vorhaben Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes (§ 44 BNatSchG) für planungsrelevante Arten auslöst. Die Prüfung kommt zu folgendem Ergebnis:

Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet und dessen potentiell betroffenen Umfeld sind aufgrund der speziellen Habitatsprüche, der



Plangebietsausstattung und der durchgeführten Begehung mit Sicherheit auszuschließen.

Gebäude und Gehölze werden nicht beansprucht, so dass Betroffenheiten von Fledermausquartieren sicher auszuschließen sind.

Die Umsetzung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 114, 2. Änderung, „Drehberg“ in Meschede lässt keine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erwarten.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung oder ein Ausnahmeverfahren nach § 45 (7) BNatSchG sind nicht erforderlich.



8. Literatur und Quellen

BUNDESMINISTER FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT, 2010:

Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG, Fassung vom 29.07.2009. In Kraft getreten 01.03.2010

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2007:

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), In Kraft getreten am 05. Juli 2007

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2010:

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 - in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NRW 2010:

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben: Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010

FLADE, M. 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands, IHW-Verlag, Eching.

LANDESBETRIEB STRABENBAU NRW, HA 2, 2009:

Planungsleitfaden Artenschutz

SCHÖBER, W., GRIMMBERGER, E., 1998:

Die Fledermäuse Europas: kennen - bestimmen - schützen, 2. aktualisierte und erw. Auflage, Kosmos, Stuttgart.

SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELD (HRSG.) 2005:

Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

Unter Verwendung von Fach- und Sachdaten des LANUV. Abrufungsdatum 22.09.2014.